

Platzordnung der Beachvolleyballanlage der VSG Helmstadt 1991 e.V.

§1 Anerkennung der Platzordnung

- Mit dem Betreten des Platzes wird die Kenntnisnahme und Anerkennung der Platzordnung bestätigt.

§2 Nutzungsberechtigung:

- Die Beachvolleyballanlage ist Eigentum der VSG Helmstadt 1991 e.V.
- Das Beachvolleyballgelände steht allen Volleyballern zum freien Spiel offen.
- **Der Trainings- und Spielbetrieb von Mitgliedern der VSG Helmstadt, sowie Mannschaften der VSG Helmstadt, der Spielgemeinschaften SG Sinsheim/Helmstadt und der SG Schwarzbachtal haben grundsätzlich Vorrang vor freiem Spiel.**
- Der Turnierbetrieb und vereinseigene Sonderveranstaltungen haben generell Priorität. Die Termine sind dem Terminkalender auf der Homepage zu entnehmen.
- Der Vorstand hat das Recht, Personen, die gegen die Platzordnung verstoßen, die Spielberechtigung zu entziehen, Platzverbot zu erteilen und eventuelle Schäden beheben zu lassen.

§3 Ordnung und Sauberkeit

- Die Sandflächen sind nach Beendigung der Nutzung der Sandflächen von den Nutzern mit dem bereitgestellten Gerät(en) abziehen. Das Netz muss nach Spielende entspannt werden.
- Jeder Nutzer der Anlage ist verpflichtet, das Gelände ordentlich zu verlassen. Unrat und Müll sind selbst zu entsorgen.
- Das Rauchen auf der Beachanlage ist verboten.
- Tiere sind auf der Beachanlage nicht gestattet.
- Das Sandeln ist auf der Beachvolleyballanlage verboten. Eltern haften für ihre Kinder.

§4 Betriebszeiten

- Die Betriebszeiten sind im allgemeinen April bis Oktober. Die Platzfreigabe/-sperrung wird durch den Beachwart erteilt.
- **Der Spiel- und Trainingsbetrieb ist täglich von 9.00 bis 22.00 Uhr gestattet. Die Mittagsruhe von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr ist einzuhalten.** Die 18. BImSchV ist zu beachten.
- Außerhalb der Betriebszeiten ist das Betreten der Beachvolleyballanlage verboten.

§5 Anordnungsbefugnis

- Den Anordnungen und Weisungen der Vorstandsmitglieder und des Beachwartes der VSG Helmstadt 1991 e.V. sind umgehend und ohne Ausnahme Folge zu leisten.

§6 Zuwiderhandlungen

- Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können vom Vorstand oder dem Beachwart vom Besuch der Beachvolleyballanlage bzw. von der Veranstaltung ausgeschlossen oder aus der Anlage verwiesen werden.
- Unberührt bleiben straf- und haftungsrechtliche Vorschriften.

§7 Außerordentliche Haftungsbestimmungen

- Die VSG Helmstadt 1991 e.V. übernimmt keine Haftung für:
 - o In Verlust geratene Gegenstände
 - o Sachbeschädigung durch Dritte
 - o Schäden, Unfällen und Verletzungen infolge des Spielbetriebes oder bei Veranstaltungen durch Eigen- oder Fremdverschulden
- Der Benutzer haftet gegenüber der VSG Helmstadt und Dritten für verursachte Beschädigung, mutwillige Sachbeschädigung, vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung Dritter, seiner Mitglieder und des Vorstandes. Jedes Mitglied ist für seine Person selbst haftbar.
- Das Hausrecht der Gemeinde Helmstadt-Bargen bleibt unberührt.

Der Vorstand
Helmstadt-Bargen, 25.05.2019

Der aktuelle Belegungsplan kann auf der Homepage
www.vsghelmstadt.de eingesehen werden.

